

Organe, Organisationen und Institutionen an, die den jeweiligen Senat am sachkundigsten bei der Lösung seiner Aufgaben unterstützen können. Der Konsultativrat des 2. Strafsenats des Obersten Gerichts setzt sich z. B. aus Vertretern des Ministeriums für Bauwesen, der Investitionsbank, des FDGB-Bundesvorstandes, der IG Bau-Holz, der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und aus Rechtswissenschaftlern zusammen. Der 5. Strafsenat stützt sich besonders auf Rechtswissenschaftler, Mediziner (Psychiater) und Psychologen. Dabei hat es sich als notwendig erwiesen, zu bestimmten Fragen weitere Fachleute hinzuziehen, zum anderen hat es sich verschiedentlich als zweckmäßig herausgestellt, von den Mitgliedern des Konsultativrates nur diejenigen zur Beratung einzuladen, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit den zu behandelnden Problemen am besten vertraut sind. Damit wird eine interessante und von hoher Sachkunde getragene Diskussion gewährleistet.

Die Vorteile der Beratung mit einem ständigen Gremium bestehen vor allem in folgendem:

- Der Senat braucht nicht immer wieder eine neue Verbindung zu Mitarbeitern bestimmter Organe und Institutionen zu suchen;
- die Mitglieder des Konsultativrates kennen Arbeitsbereich und Arbeitsmethode des jeweiligen Senats; dadurch erhöht sich ihre Sachkunde hinsichtlich der Probleme der Rechtsprechung und der Kriminalitätsbekämpfung;
- auf der Grundlage ihrer Kenntnisse entwickeln die Mitglieder eigene Initiative, indem sie sich z. B. mit Problemen aus ihren Bereichen, die die Kriminalitätsbekämpfung betreffen, an den Senat wenden, Hinweise geben, Material zur Verfügung stellen usw.;
- dadurch, daß auf die Ergebnisse früherer Beratungen mit dem gleichen Teilnehmerkreis zurückgegriffen werden kann, wird eine systematische, planmäßige Arbeit möglich.

Zweckmäßig ist es auch, von Fall zu Fall zu den Beratungen Richter der Bezirks- und Kreisgerichte hinzuzuziehen. Sie können zur Klärung der jeweiligen Probleme beitragen, und gleichzeitig wird ihnen die Bedeutung der Konsultationen als Methode zur Erhöhung der Sachkunde am konkreten Beispiel demonstriert. Werden im Konsultativrat Fragen behandelt, die für die Arbeit der anderen zentralen Rechtspflegeorgane von Bedeutung sind (z. B. Vorbereitung gemeinsamer analytischer Untersuchungen, Erörterung wichtiger Probleme der Rechtsprechung, die durch Entscheidungen geklärt werden sollen), so nehmen an den Beratungen auch Vertreter des Generalstaatsanwalts, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern teil.

Zur Vorbereitung der Beratung grenzt der Senat den Beratungsgegenstand genau ab und bildet sich eine vorläufige Meinung. Diese wird in Form einer Konzeption bzw. von Thesen den Mitgliedern des Konsultativrates rechtzeitig übersandt, damit sie sich sachkundig vorbereiten können. Gegebenenfalls werden die Mitglieder auch darauf hingewiesen, zu welchen Einzelfragen in erster Linie eine Stellungnahme von ihnen erwartet wird. In Ausnahmefällen werden auch mit einzelnen Mitgliedern vorbereitende Besprechungen geführt.

Bisher fanden Konsultativratstagungen im wesentlichen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen oder analytischer Untersuchungen des Senats, zur Ausarbeitung von Problemen zu bestimmten Rechtsfragen und zur Auswertung von Untersuchungsergebnissen statt. Dabei wurde stets beachtet, daß die Beratungen nicht der Lösung von Einzelfällen dienen können und

daß die Verantwortung des jeweiligen Senats für seine Rechtsprechung nicht verwischt wird. Muß jedoch in Entscheidungen zu grundsätzlichen Rechtsfragen Stellung genommen werden, dann ist es durchaus möglich, von dem der betreffenden Sache zugrunde liegenden Sachverhalt zu abstrahieren und das Rechtsproblem als solches sowie die Auswirkungen möglicher Lösungsvarianten zu beraten.

Sind Beratungen vor analytischen Untersuchungen notwendig, so muß der Senat den Mitgliedern des Konsultativrates in der Regel eine Konzeption für die Untersuchungen vorlegen, die Grundlage einer Diskussion sein kann. Dabei ist es meist zweckmäßig, sich auf die Beratung bestimmter Hauptfragen zu beschränken. Bei der Auswertung von Untersuchungsergebnissen geht es insbesondere darum, die sich aus den Analysen ergebenden Erkenntnisse und Erfahrungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit anderer Organe und Institutionen nutzbar zu machen. Auch hier muß sich die Diskussion auf Hauptprobleme beschränken, wozu eine differenzierte, ihrer Sachkunde entsprechende Vorbereitung der Mitglieder des Konsultativrates erforderlich ist.

Wenn auch zur Sicherung echter Beratungen eine systematische und planmäßige Arbeit des Senats mit dem Konsultativrat erreicht werden muß, so ist es doch nicht notwendig, regelmäßige Sitzungen abzuhalten. Die Beratungen werden vielmehr davon bestimmt, welche Fragen irri Senat gelöst werden müssen. Deshalb müssen die Senate insbesondere auf der Grundlage der langfristigen Arbeitspläne Vorstellungen dazu entwickeln, welche Probleme einer Erörterung im Konsultativrat bedürfen bzw. aus welchen Anlässen solche Beratungen durchgeführt werden müssen.

In bestimmten Fällen kann es auch erforderlich sein, Mitglieder des Konsultativrates zu Problemtagungen der Senate mit Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte hinzuzuziehen. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß diese Tagungen in erster Linie der Anleitung der Richter auf einem bestimmten Sachgebiet der Rechtsprechung dienen. In Ausnahmefällen könnte jedoch auch eine gemeinsame Sitzung des Konsultativrates und der auf einem bestimmten Sachgebiet tätigen Richter der Bezirks- und Kreisgerichte erwogen werden, so z. B. wenn grundsätzliche Probleme der Rechtsprechung, die sowohl für die Gerichte als auch für andere Organe von Bedeutung sind, beraten werden müssen.

Zur Verbesserung der Arbeit der Konsultativräte und zur Überwindung von Hemmnissen in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen sollten die in das Sachgebiet des jeweiligen Senats fallenden Gerichtskritiken der Bezirks- und Kreisgerichte, auf die von den kritisierten Organen nur unzulänglich oder überhaupt nicht reagiert wurde, im Konsultativrat ausgewertet werden. Das wäre nützlich, weil im Konsultativrat verantwortliche Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, Wissenschaftler und andere Fachleute mitarbeiten, die befugt und in der Lage sind, in den jeweiligen Institutionen die im Rechtspflegeerlaß festgelegten Grundsätze auch durchzusetzen.

Die vorstehenden Überlegungen aus der Praxis der Strafsenate des Obersten Gerichts sollten — entsprechend den jeweiligen Bedingungen — auch für die Bezirks- und Kreisgerichte Veranlassung sein, feste Verbindungen zu verantwortlichen Mitarbeitern der staats- und wirtschaftsleitenden Organe, der wissenschaftlichen Institutionen und anderer Einrichtungen im Bezirk bzw. Kreis herzustellen, um die Qualität der gerichtlichen Tätigkeit zu erhöhen. Dabei kann die im Rechtspflegeerlaß und in anderen Dokumenten des Staatsrates für die Senate des Obersten Gerichts ge-